

FAQ > PERSONALVERRECHNUNG

Erforderliche Daten für DienstnehmerInnen-Anmeldung

Name und Adresse des Dienstnehmers

Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Tätigkeitsbezeichnung und Tätigkeitsbeginn

Vordienstzeiten (Praxisjahre, Schulzeiten)

Bankverbindung

bei ausländischen DienstnehmerInnen:

- Beschäftigungsbewilligung oder
- Arbeitsgenehmigung oder
- Befreiungsschein

Wichtig: Krankenstandsbestätigung

Jede Krankmeldung ist dringlich an unsere Personalverrechnung weiterzuleiten damit die "Arbeitsunfähigkeitsmitteilung" an die Österreichische Gesundheitskasse erfolgen kann.

Vorlagen zum Ausdrucken

> ["Echter" Dienstvertrag](#)

> ["Freier" Dienstvertrag](#)

Freie DienstnehmerInnen

Freie DienstnehmerInnen werden in die Arbeitslosenversicherung, in den Insolvenzversicherungsfonds und in die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG) einbezogen. Ebenso besteht eine Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer und damit Arbeiterkammerumlagen-Verpflichtung. Durch den Bezug von **Kranken- und Wochengeld** (wie Dienstnehmer) wurde der Krankenversicherungsbeitrag angehoben. Insgesamt beträgt die Beitragsleistung für freie DienstnehmerInnen damit rund 40%, davon trägt die freie DienstnehmerIn ca. 17% und die DienstgeberIn ca. 23%.

DienstgeberInnen haben für freie DienstnehmerInnen – analog der Situation bei echten DienstnehmerInnen – die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, DB und Zuschlag zum DB) zu entrichten.

Abgabenrechtlich besteht damit kaum mehr ein Unterschied zum echten Dienstnehmer, da ja freie Dienstnehmer ebenfalls in das System der Abfertigung "neu", in die Arbeitslosenversicherung sowie in die AK-Umlagenpflicht und in die IESG-Beitragspflicht einbezogen wurden.

Trotz der abgabenrechtlich vorgenommenen Einschränkungen kann der freie Dienstvertrag nach wie vor eine sinnvolle und auch aus DienstgeberInnensicht empfehlenswerte vertragliche Grundlage bilden, da arbeitsrechtlich die entsprechenden kollektivvertraglichen Normen und

Spezialgesetze (Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz etc.) nicht auf Freie DienstnehmerInnen anwendbar sind.

Geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor wenn im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 475,86 gebührt (Stand 2021).

Bei der Feststellung von Geringfügigkeit sind Sonderzahlungen nicht miteinzubeziehen.
Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung:

- keine Vollversicherung
- keine Arbeitslosenversicherung
- 1,2% Unfallversicherung zuzüglich 1,53% Mitarbeitervorsorge (MV), (beides vom Dienstgeber zu zahlen)
- Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr (monatl. Vorauszahlung möglich)

Aber!

Dienstgeber - Dienstgeberabgabe!

Der Dienstgeber hat eine Dienstgeberabgabe zu entrichten, wenn die Lohnsumme (ohne Sonderzahlungen) aller bei ihm geringfügig Beschäftigten das 1 ½ fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Dienstgeber-abgabe von der Lohnsumme inkl. Sonderzahlungen zu entrichten.

Dienstnehmer - Nachzahlung

Die Geringfügigkeitsgrenze gilt nicht pro Beschäftigungsverhältnis, sondern für alle Beschäftigungsverhältnisse. Ist der Verdienst mehr als € 460,66 ist der Dienstnehmer vollversichert. Neben einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist auch das geringfügige Beschäftigungsverhältnis vollversicherungspflichtig.

Die Beiträge werden dem Dienstnehmer von der Krankenkasse einmal jährlich vorgeschrieben.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Der monatliche Beitrag beträgt: € 67,18 (Stand 2021)
Krankengeld: ca € 5,70 täglich (Stand 2021)
Wohngeld: ca € 9,61 täglich (Stand 2021)

Unterschied zwischen geringfügig beschäftigtem "echter DN" und "freiem DN"

Beim „echten“ Dienstvertrag sind alle arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden, d.h. der Dienstnehmer hat Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub, Entgeltfortzahlung während eines Krankenstandes, usw...

Neben den arbeitsrechtlichen Vorschriften ist auch der Kollektivvertrag anwendbar.
Auf DG-Seite fallen die Nebenkosten wie DB, DZ, Kommunalsteuer an.

In steuerlicher Hinsicht hat der „echte“ DN Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, hingegen der „freie“ DN Einkünfte aus selbständiger Arbeit / Gewerbebetrieb.